

Betr. Entgeltordnung Sportstätten

Bezug: Vorlage Nr. XXI/30

Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Entgeltordnung für die Benutzung der Universitätssportstätten
vom 16.11.2005**

Auf der Grundlage von § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (BremGBI. S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (BremGBI. S. 182), erlässt die Universität Bremen die folgende Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten, -räumen, -einrichtungen und -geräten durch Dritte bzw. für nicht universitäre Zwecke:

1. Die Sportstätten stehen montags bis freitags in der Zeit von 08.00–16.00 Uhr für universitäre Zwecke zur Verfügung.
2. In der Zeit von 16.00-21.00 Uhr stehen die Sportstätten montags bis freitags für die Durchführung des Hochschulsportprogramms zur Verfügung.
 - 2.1 Nicht durch den Hochschulsport beanspruchte Sportstätten können im Rahmen der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten zur Verfügung gestellt werden.
 - 2.2 An Wochenenden ist die Vergabe der Sportstätten an Vereine der LSB und externen Gruppen entsprechend der nachfolgenden Regelungen vorgesehen.

3. =	Sportaußenanlagen	Externe	Verein	Externe	Verein
		pro Tag		pro Stunde	
3.1	Sportplätze = Kunstrasen / Naturrasen	120,00	80,00	35,00	25,00
3.2	Hockeyplätze	70,00	40,00	18,00	10,00
3.3	Kleinspielfelder/Kunststoff	70,00	40,00	14,00	10,00
3.4	Beachvolleyballanlage	80,00	60,00	15,00	10,00
3.5	Leichtathletikanlagen komplett	180,00	90,00	60,00	30,00
3.5.1	LA Anlagen Einzelstationen	70,00	40,00	40,00	10,00
3.6	Tennisplätze	150,00 pro Saison		15,00	
3.6.1	Tennisballwand	60,00 pro Saison			
1.7	Golfübungsanlage - nur Übungsanlage -	120,00 pro Saison			
4. =	Sporthallen / Nebenräume	Externe / pro Std.		Vereine / LSB pro Std.	
4.1	Dreifachhalle	28,00		5,00	
4.1.1	Zweifachhalle	18,00		3,00	
4.1.2	Kleine Sporthalle	15,00		1,50	
4.1.3	Gymnastikhalle	14,00		1,50	
4.1.4	Kraftraum/Ergometerraum	17,00		17,00	
Das Entgelt für eine Einzelnutzung gilt jeweils für eine Spieleinheit oder je angebrochene Stunde oder pro Tag, für verschiedene Sportanlagen sind Saison- und Jahresbuchungen möglich.					
5. =	Veranstaltung mit Zuschauern	Externe pro Termin		Vereine LSB pro Termin	

Bei Benutzung der Sporthallen sowie der Sportplätze 10% v.H. der Bruttoeinnahme, mindestens jedoch:			
5.1	bei Benutzung der Sporthallen	28,00	
5.2	bei Benutzung der Sportaußenanlage	0,20 pro Zuschauer	
Der Veranstalter ist verpflichtet, die Anzahl der Zuschauer unverzüglich nach der Veranstaltung mitzuteilen.			

6. = Inanspruchnahme von Umkleide, - Dusch- und Toilettenräumen					
		Externe pro Termin		Vereine LSB pro Termin	
6.1	bei der Benutzung aller Sporthallen	0,70			
Das Entgelt gemäß Satz 1 kann pauschaliert werden; die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der durchschnittlichen Teilnehmerzahl in den Gruppen.					
7. = Sonderleistungen		Externe pro Termin, pro Std. , pro Tag		Vereine LSB pro Termin pro Std., pro Tag	
7.1	Tribünennutzung				
7.1.1	• feste Tribüne	28,00		28,00	
7.1.2	• mit einem Segment	47,00		47,00	
7.1.3	• mit zwei Segmenten	78,00		78,00	
7.1.4	• mit drei Segmenten	105,00		105,00	
7.2	Foyer / Kommunikationsebene	85,00		85,00	
7.3	Versorgungsraum	10,00	30,00	10,00	30,00
7.4	Lehrgangsraum	7,00	36,00	7,00	36,00
7.5	Beschallungsanlage Musik / Mikrofon	10,00	28,00	10,00	28,00
7.6	Benutzung der Flutlichtanlage	11,00		11,00	
7.7	Fußballplatz kreiden	25,00		25,00	
7.8	Wasseranschluss / Stromanschluss	je	5,00	je	5,00
7.9	Weitere Zusatzleistungen entsprechen dem tatsächlichen Aufwand.				

8. Auf die Benutzungsordnung für die Sportstätten der Universität Bremen (amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen 1/81) in der jeweils geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.
9. Sondernutzungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen durch die Universität sind kostenfrei.
10. Nicht durch die Universität noch durch den Hochschulsport genutzte Nutzungskapazitäten können im Rahmen einer Vollkostenpauschale vergeben werden.

11. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Universitätssportstätten vom 23.01.2002 außer Kraft.

Genehmigt: Der Rektor

Bremen, den